

Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Kelheim schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Kelheim überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Der Landkreis Kelheim erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, den

Kelheim, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister